

Bereitgestellt am 29.12.2023

Nr. 6/2023

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A: Bekanntmachungen der Gemeinde Auetal

3. Änderung der Richtlinien über Ehrungen von Jubilaren, Verleihung von Ehrenbezeichnungen und die Teilnahme an Bestattungen von Personen, die ein öffentliches Amt bekleidet haben	17
---	----

B: Sonstige Bekanntmachungen

Impressum

Herausgeberin: Gemeinde Auetal, Rehrener Str. 25, 31749 Auetal
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Jörn Lohmann
Kontakt: Tel. 05752/181-0 | rathaus@auetal.de | www.auetal.de
Erscheinungsweise: nach Bedarf

A: Bekanntmachungen der Gemeinde Auetal

3. Änderung der Richtlinien über Ehrungen von Jubilaren, Verleihung von Ehrenbezeichnungen und die Teilnahme an Bestattungen von Personen, die ein öffentliches Amt bekleidet haben

Der Rat der Gemeinde Auetal hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende 3. Änderung der Richtlinien beschlossen:

Artikel I

Die Richtlinien über Ehrungen von Jubilaren, Verleihung von Ehrenbezeichnungen und die Teilnahme an Bestattungen von Personen, die ein öffentliches Amt bekleidet haben vom 26.03.2007 in der letzten Fassung vom 08.09.2022 werden wie folgt geändert:

1. Im Titel der Richtlinie wird das Wort „Jubilaren“ durch die Worte „Jubilarinnen und Jubilaren“ ersetzt.
2. Teil A)
 - a. In Nr. 1 wird das Wort „Jubilare“ durch die Worte „Jubilarinnen und Jubilaren“ und werden die Worte „den jeweils zuständigen Ortsvorsteher“ durch die Worte „die jeweils zuständige Ortsvorsteherin bzw. den jeweils zuständigen Ortsvorsteher“ ersetzt.
 - b. In den Nr. 2 und 3 wird das Wort „Jubilare“ durch die Worte „Jubilarinnen und Jubilaren“ und werden die Worte „den Bürgermeister“ durch die Worte „die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister“ und die Worte „den zuständigen Ortsvorsteher“ durch die Worte „die zuständige Ortsvorsteherin bzw. den zuständigen Ortsvorsteher“ ersetzt.
 - c. In Nr. 4 werden die Worte „den Vertretern“ durch die Worte „den Vertreterinnen und Vertretern“ ersetzt.
3. Teil B)
 - a. In Nr. 1 1. Teilsatz werden die Worte „§ 30 Nds. Gemeindeordnung“ durch die Worte „§ 29 Abs. 1 NKomVG“ ersetzt.
 - b. Die unter Nr. 1 aufgeführten Nummern 1 - 3 werden durch die Buchstaben a - c ersetzt.
 - c. In Nr. 1.2 wird das Wort „Ortsvorsteher“ durch die Worte „Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher“ ersetzt.
 - d. In Nr. 1.3 werden die Worte „Gemeindebrandmeister und Ortsbrandmeister“ durch die Worte „Gemeindebrandmeisterinnen und Gemeindebrandmeister sowie Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister“ und wird das Wort „Ehrenbeamte“ durch die Worte „Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte“ ersetzt.
 - e. In Nr. 2 werden die Worte „Der Bürgermeister“ durch die Worte „Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister“ ersetzt.

4. Teil C)

- a. Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:
„Nach Rücksprache mit den Angehörigen stellt die Gemeinde Auetal Blumenschmuck im Wert von 60,00 € zur Verfügung bei
 - a. ehemaligen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern,
 - b. ehemaligen Ratsmitglieder sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern mit einer Tätigkeit von mindestens einer Wahlperiode,
 - c. ehemaligen Gemeindebrandmeisterinnen und Gemeindebrandmeistern oder Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeistern mit einer Tätigkeit von mindestens einer Wahlperiode,
 - d. sowie alle vorgenannten Personen, die zum Zeitpunkt des Ablebens aktiv dieses öffentliche Amt bekleidet haben.

- b. In Nr. 2 werden die Worte „der Ortsvorsteher oder der Bürgermeister“ durch die Worte „die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister“ ersetzt.

- c. Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:
„Alle ehemaligen Ratsmitglieder, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, Gemeindebrandmeisterinnen und Gemeindebrandmeister sowie Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister erhalten einen Nachruf auf der Homepage der Gemeinde Auetal. Der Nachruf wird nach angemessener Zeit von der Homepage entfernt.“

- d. Nach Nr. 3 wird Nr. 4 wie folgt hinzugefügt:
„Personen, denen ein Ehrentitel i.S.d. Teil B) Verleihung von Ehrenbezeichnungen verliehen wurde, sowie Personen, die durch Todesfall aus ihrer aktiven Tätigkeit als Ratsmitglied, Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher, Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister sowie Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister ausscheiden, erhalten einen Nachruf in einer lokalen Tageszeitung.“

Artikel II

Die Änderung der Richtlinien tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Auetal, den 22.12.2023

Gemeinde Auetal
Der Bürgermeister
Jörn Lohmann

B: Sonstige Bekanntmachungen

- - -
